

ner. Auch hier muss wiederholt werden, der Unterschied zwischen Markgenossenschaft und Dorf liegt nur in der Grösse des Gebiets. Drei Vergehen an der Mark bezeichnen die Weistümer als besonders strafwürdig und führen sie gelegentlich miteinander auf: Das Entrinden fruchttragender Bäume, das Abhauen solcher Bäume und die Brandstiftung an der gemeinen Mark¹. Unter den fruchttragenden Bäumen werden besonders erwähnt die Eichen, welche ja für die Schweinemast eine so grosse Rolle spielten, und die Weiden². Gelegentlich finden wir genau festgelegt, wie lang der Fruchtb Baum Schutz geniesst und den Holznutzungsrechten der Märker entzogen ist: von der Zeit an, da ein Sperber auf ihm einen Sperling verzehren kann, bis zu der Zeit, da er so mürbe geworden ist, dass ein Reh ihn mit den Füssen zerschlagen kann³. Die grausame Strafe, welche den traf, der einen Fruchtb Baum seiner Rinde beraubte, ist bekannt; das Eichelberger Weistum nennt sie mit folgenden Worten: Wo der begriffen wirt, der ein stehenbaum schelett, dem were gnade nutzer dan recht. Und wan man dem solle recht thun, solle man ine by seinem nabel sein bauch uffschneiden und ein darm daraus thun, denselben nageln an den stame und mit der person herumher gehen, so lang er ein darm in seinem leibe hat. Darumb were ime gnade besser den recht⁴.

In zahlreichen Weistümern kehrt der Satz wieder⁵. Diese Strafe ist nicht nur gemeingermanisch, auch den Slaven ist sie bekannt⁶. Die nordische Geschichte weiss von Fällen zu berichten, in denen sie tatsächlich zur Ausführung gekommen ist; freilich handelt es sich da nirgends um Vergehen an der gemeinen Mark⁷; man wird J. Grimm zustimmen in der Annahme, dass derartige Strafen in Deutschland nie wirklich verhängt wurden, ihm aber auch darin folgen müssen, dass sie ein desto unverwerflicheres Zeugnis ablegen für den uralten, lange Jahrhunderte fort-

1) Alle drei zusammen im Seulberg-Erlbacher Weistum (Wetterau), Grimm, Weist. V 320 § 10—12, sonst folgen einander meist nur die Bestimmungen gegen Baumschaden. 2) Die einzelnen Belege im folgenden; über die Freibäume s. W. Mannhardt, Wald- u. Feldculte I² 38 f. 76. 3) Grimm, Weist. III 287 § 25, 302 § 22, 304 § 14; s. Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 32 f. 4) Grimm, Weist. I 565. 5) Grimm, Weist. III 285 § 22, 288 § 27, 299 n., 302 § 24, 305 § 17, 309 § 18, 416 § 7, 489; IV 669 § 13; V 320 § 10; VI 737. 6) W. Mannhardt, Wald- u. Feldculte I² 26 ff. 7) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 269 f.; Mannhardt a. a. O. 28 ff.